



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-162/017/7547/2022-13
Dr. A. B.

Wien, 10.01.2023
Zah/Kul

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde des Herrn Dr. A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, vom 26.4.2022, ZI. ..., mit welchem der Antrag auf Bescheidausfertigung über die Feststellung der Höhe der Altersvorsorgung ab 01.01.2022 zurückgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG wegen entschiedener Sache“ zu entfallen hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf bescheidmäßige Feststellung der Höhe der Altersversorgung ab 01.10.2022 gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Pensionserhöhungen gemäß § 38 der Satzung von der erweiterten Vollversammlung beschlossen und in weiterer Folge bei der Auszahlung der Altersversorgung berücksichtigt würden. Die Pensionserhöhungen um 1,7 Prozent ab 1.1.2022 stelle nicht die erste Erhöhung der Grundpension dar, eine solche sei in den letzten Jahren bereits mehrfach in unterschiedlicher Höhe erfolgt. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses seien in § 42 der Satzung taxativ aufgezählt. Eine gesetzliche Grundlage, die den Verwaltungsausschuss ermächtige, bescheidmäßig das Ausmaß von Pensionserhöhungen festzustellen bzw. zuzuerkennen, könne weder der Satzung noch dem Ärztegesetz entnommen werden. Den Antragsteller sei mit Bescheid vom 20.12.2016 die endgültige Altersversorgung rückwirkend ab 1.10.2015 zuerkannt worden. Der Antrag des Antragstellers vom 28.1.2022 beziehe sich daher auf eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache, die sich gegenüber dem früheren Bescheid vom 20.12.2016, mit welchem die Höhe der endgültigen Altersversorgung zuerkannt worden sei, dass weder am erheblichen Sachverhalt noch an der maßgeblichen Rechtslage etwas geändert habe und sich das Begehren im Wesentlichen mit dem Früheren decke.

In der frist- und formgerecht durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter erhobenen Beschwerde führt der Einschreiter im Wesentlichen aus, durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten auf Sachentscheidung über die Feststellung der Höhe seiner Altersversorgung ab 1.1.2022 verletzt worden zu sein und begründet dies im Wesentlichen damit, dass bereits mehrere inflationsbedingte Pensionsanpassungen stattgefunden hätten. Diese Entscheidungen seien jedoch überholt und hätte er ein rechtliches Interesse auf bescheidmäßige Feststellung seiner Pensionsleistungen unter Berücksichtigung der Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 1.1.2022. Die Behörde sei zur Erlassung von Bescheiden über die ihm zustehende Altersversorgung ab 1.1.2022 in konkreter Höhe zuständig. Völlig verfehlt sei

auch, dass eine res iudicata vorliege, da es diese Entscheidungen, die die Pensionserhöhungen berücksichtigen, nicht gebe. Inhaltlich sei die Regelung der Erhöhung der Altersversorgung gemäß § 36 in der Satzung des Wohlfahrtsfonds, die unter Außerachtlassung der Inflationsrate lediglich eine Pensionserhöhung um 1,7 % vorsehe, unsachlich und verwirkliche eine Enteignung, da die Inflation bei Jahresende 2021 nach dem hierfür geltenden VPI der Statistik Austria bei 4,3 % und mit Stand Mai 2022 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat bei 8 % liege. Aufgrund des Charakters der Versorgungseinrichtung sei nach § 2 der Satzung der Zweck des Wohlfahrtsfonds dahingehend definiert, dass es dem Wohlfahrtsfonds unterliege, für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit der Kammerangehörigen vorzusorgen, was der Natur der Sache nach eine Anpassung nach der Inflationsrate sachlich erforderlich mache.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens fand am 15.11.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu der der Beschwerdeführer, sein Vertreter sowie die Vertreterin der belangten Behörde ladungsgemäß erschienen ist.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 20.12.2016 wurde dem Beschwerdeführer ab 1.10.2015 die endgültige Altersversorgung gemäß § 17c f der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien monatlich zuerkannt. In der Folge wurden jährlich gemäß § 38 der Satzung von der erweiterten Vollversammlung Pensionserhöhungen beschlossen, welche bei der Auszahlung der Altersversorgung jeweils Berücksichtigung gefunden haben. Ab 2017 wurde die Pension des Beschwerdeführers entsprechend der Pensionserhöhungsbeschlüsse angepasst. Bis zum Jahr 2022 fanden sohin bereits fünf Pensionsanpassungen statt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist auch im Verfahren unstrittig geblieben.

In rechtlicher Hinsicht wurde erwogen:

§ 36n, § 38 und § 42 der Satzung lauten:

Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 01.01.2022

§ 36n

Per 01.01.2022 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2021

a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder

b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit waren, um 1,7% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2021 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.

Die Erweiterte Vollversammlung

§ 38

(1) Die Erweiterte Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien sowie den von der Landes Zahnärztekammer für Wien aus dem Kreis der Mitglieder

des Landes Ausschusses entsandten Mitglieder.

(2) Der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien ist vorbehalten

a) die Erlassung der Satzung, deren Beschlussfassung und deren Änderung (§ 80b Z. 1 ÄG),

b) die Erlassung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung (§ 80b Z 2 ÄG),

c) die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 80b Z 3 ÄG),

d) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds (§ 80b Z 4 ÄG),

e) die Erlassung einer Hausordnung.

Beschlussfassungen gemäß lit. a), b), c) und e) sind tunlichst vorab durch den Verwaltungsausschuss zu behandeln.

(3) Für die Erlassung, die Beschlussfassung und die Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung eine

Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse

in

allen übrigen Angelegenheiten des Wohlfahrtsfonds erfordern bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der erweiterten Vollversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Im Falle einzuhaltender Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Pandemie können Beschlüsse der Erweiterten Vollversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss).

(5) Die Abstimmung im schriftlichen Wege erfolgt elektronisch per E-Mail über die von den Mitgliedern bekannt gegebenen E-Mail-Adressen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Frist für eine

Rückmeldung mindestens 75 Stunden beträgt. Die Beschlusserfordernisse des Abs. 3 gelten sinngemäß.

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 42

(1) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds mit Ausnahme der der Erweiterten Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten des Wohlfahrtsfonds.

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehört insbesondere die Beschlussfassung über:

a) gestrichen

- b) Ansuchen um Aufnahme als Fondsmitglied (§ 4 Abs. 3 lit. a und § 110 Abs. 1 ÄrzteG 1998);*
- c) Ansuchen um Fortsetzung der Leistung von Beiträgen als freiwilliges Fondsmitglied (§ 4 Abs. 3 lit. b);*
- d) Vorschreibung und Einhebung der Fondsbeiträge;*
- e) Ansuchen auf Erlass oder um Ermäßigung der Fondsbeiträge, Abstattung derselben in Raten und Stundungsansuchen;*
- f) Ansuchen um Gewährung von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen (§§ 13-34);*
- g) Fortbestand der Voraussetzungen für gewährte Leistungen und Unterstützungen;*
- h) Ansuchen um Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 112 ÄrzteG 1998;*
- i) Erstellung des Jahresvoranschlags und Rechnungsabschlusses des Wohlfahrtsfonds;*
- j) Ausarbeitung von Vorschlägen an die Erweiterte Vollversammlung betreffend Änderungen, der Satzung, Beitragsordnung und Haushaltsordnung des Wohlfahrtsfonds;*
- k) gestrichen;*
- l) die Vorbereitung der sonstigen der Erweiterten Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten;*
- m) aufgehoben*
- n) die jährliche Dotation der Gewinnreserve gemäß § 76.*
- o) die Bestellung von sachverständigen externen Beratern für die Vermögensveranlagung gemäß § 108 Abs. 2 ÄrzteG 1998;*
- p) die Verwaltung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds*

Weder die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien noch das Ärztegesetz sehen die Erlassung eines Feststellungsbescheides zur Frage der Pensionshöhe nach entsprechender Pensionsanpassung gemäß § 38 n der Satzung vor.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind aber die Verwaltungsbehörden nicht nur berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (auch im Dienstrechtsverfahren: vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 23. Jänner 1969, 206/67) von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen, sondern kommt auch der Partei des Verwaltungsverfahrens unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedenfalls dann aus, wenn die Feststellung für die maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines

anderen Verfahrens (mit einem das rechtliche Interesse abdeckenden Ergebnis) zu entscheiden ist (vgl. Erkenntnis vom 6. Februar 1989, ZI. 87/12/0112).

Ein Feststellungsbescheid scheidet im konkreten Fall aus, da sich weder am zu prüfenden Sachverhalt noch an der Rechtslage etwas geändert hat, dass die Erlassung eines Feststellungsbescheides rechtfertigen würde. Die Frage, ob die Pensionsanpassungen mit der derzeitigen Inflationsrate im Einklang zu bringen sind, kann nicht dazu führen, dass die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Feststellungsinteresse (VwGH vom 13.9.2007, 2004/12/0217) als obsolet betrachtet werden kann. Im Übrigen sind die Ausführungen des Beschwerdeführers sozialpolitische Überlegungen. Die jährliche Anpassung der Pensionen an die Inflation und deren Höhe fällt in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Das Verwaltungsgericht Wien geht jedoch nicht davon aus, dass der Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war, zumal über die Pensionshöhe zum Zeitpunkt 1.1.2022 bescheidmäßig nicht abgesprochen wurde. Mangels Rechtsanspruches auf derartige Feststellungen war der Antrag jedoch als unzulässig zurückzuweisen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Föger-Leibrecht
Richterin